

JAZZBÜRO HAMBURG e.V.

SATZUNG

Stand: 23. Dezember 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazzbüro Hamburg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins Jazzbüro Hamburg e.V. ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verein dient der Integration von Jazz und jazzverwandter Musik in das kulturelle Leben der Stadt und der Stärkung des Images von Hamburg als „Musik- und Jazzstadt“, insbesondere durch Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung der „Jazzstadt Hamburg“. Gegenstand der Vereinsarbeit ist der kontinuierliche Ausbau und die Pflege eines zentralen Netzwerkes für Jazz in Hamburg.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und -service (Homepage, Veranstaltungskalender, Newsletterversand)
 - b) Beratungs- und Fortbildungsangebote für die lokale Jazzszene (insbesondere für Musiker*innen, Veranstalter*innen)
 - c) Interessenvertretung der Hamburger Jazzszene gegenüber Parlament, Senat und Behörden sowie privaten Förderern und Sponsoren.
 - d) Vertretung der Hamburger Jazzszene nach außen. (Repräsentanz mit Informationsständen auf Fachmessen, Kongressen, Festivals...)
 - e) Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungskonzepten und Projekten für die Hamburger Jazzszene (Open-Air-Festival bei freiem Eintritt, Kooperationen mit anderen Kultureinrichtungen/Institutionen, ...)
 - f) Initiierung von Kulturaustausch, national / international

Der Verein entwickelt die unter (2) genannten Aufgaben eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem Netzwerk. Er unterstützt fachlich, organisatorisch, medial und durch eigenes finanzielles Engagement im Rahmen seiner Möglichkeiten satzungsgemäße Projekte seiner Mitglieder wie auch externer Partner*innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare aus Mitteln des Vereins nur dann erhalten, wenn von ihnen Arbeitsleistungen, die über die bloße Mitgliedschaft und normale Vereinstätigkeit hinausgehen, erbracht werden. Die Entgelte werden durch gesonderte Verträge mit dem Vorstand festgelegt und dürfen den angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand bestimmt eine/n Geschäftsführer*in und handelt eine entsprechende Entlohnung aus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Personenvereinigung oder jede natürliche Person werden, die die in Paragraph 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins mit ihren Erfahrungen oder Fähigkeiten unterstützen. Jedes Mitglied verfügt über ein einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht ordentliches Mitglied im Sinne von Abs. 1 ist und die Vereinsziele mit einer regelmäßigen Beitragszahlung unterstützen will. Fördermitglieder besitzen Rede-, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Um Mitglied zu werden, muss ein schriftlicher Beitrittsantrag eingereicht werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem/der Bewerber*in schriftlich per Fax, E-Mail oder Brief mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Kündigung durch das Mitglied zum Jahresende schriftlich per Fax oder E-Mail oder Brief
3. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrags regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in). Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl eventueller weiterer Mitglieder des Vorstandes für jeweils eine Amtsperiode.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und kann zur Erledigung dieser Aufgaben eine*n Geschäftsführer*in als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB einsetzen.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB).
- (5) Der/die Geschäftsführer*in hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Er/sie wird vom Vorstand berufen und abberufen. Mit dem/der Geschäftsführer*in ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Dabei wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.
- (3) Eine telefonische oder schriftliche Beschlussfassung per E-Mail oder Fax oder Brief ist möglich, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorab ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind befugt: die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder eine(r) der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/Die Geschäftsführer*in ist

innerhalb seines/ihrer Aufgabenbereichs für alle Geschäfte bis zu einem Volumen von 5.000 Euro allein vertretungsberechtigt.

(2) Für Erklärungen, durch die der Verein mit mehr als 5.000 Euro rechtlich verpflichtet werden soll, muss die Zustimmung des Vorstandes in Schriftform per Fax, E-Mail oder Brief eingeholt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Entgegennahme des Rechnungs- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
5. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten;
6. Einsetzung eines Beirats gemäß § 13 dieser Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen des Vereins "Jazzbüro Hamburg e.V.".

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Die Mitglieder gelten auch als schriftlich eingeladen, wenn die Einladung per Mail versendet wird.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder einen solchen Antrag schriftlich stellt.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein Vorstandsmitglied, der/die zugleich Versammlungs-leiter*in ist. Darüber hinaus wird jeweils ein Mitglied des Vereins von der Mitgliederversammlung zum/zur Protokollführer*in gewählt.

(2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Stimmabgaben nicht anwesender Mitglieder, die vorab schriftlich per Mail, Brief oder Fax eingegangen sind bzw. einem anderen Mitglied eine Vollmacht erteilt haben, sind bei Abstimmungen zu berücksichtigen.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem/ der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 13 Beirat

(1) Der Verein richtet bei Bedarf einen Beirat ein, der vor wichtigen Entscheidungen (insbesondere Strategie, Wirtschaftsplan, Handlungskonzepte) die Einrichtungen des Vereins fachlich berät und bei der inhaltlichen Gestaltung der Aufgaben beteiligt wird.

(2) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Er kann sie jederzeit abberufen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden möglich; sie muss zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister eingetragen werden; anmeldepflichtig ist der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann den Verein auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss mit 3/4-Mehrheit auflösen.

(2) Im Falle der Auflösung sind der/die 1.Vorsitzende, der/die Stellvertreter*in und der/die Kassenwart*in Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege der Musikkultur.

Jazzbüro Hamburg e.V.
Stand 23.12.2019